

Drucksachen-Nr. <b>BV/186/2021</b>	Datum 21.09.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	16.11.2021						

Inhalt:

Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage aufgeführten Grundsätze und die Erläuterungen zu den Grundsätzen zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, Erklärungen zum Einvernehmen auf der Grundlage der beschlossenen Grundsätze abzugeben.
3. Die Grundsätze vom 21.10.2015 (Drucksache BV/338/2015) treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## **Begründung:**

Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG werden Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG gewährleistet ist und die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu stark differieren.

Mit der Drucksache BV/110/2020 vom 08.05.2020 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 26.05.2020 bereits eine Muster-Kita-Kostenbeitragssatzung/-ordnung als Grundlage für die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Herstellung des Einvernehmens beschlossen. Die Träger können nach diesem Muster ihre Satzungen oder Beitragsordnungen erstellen und haben somit eine im Landkreis Uckermark unstrittige rechtskonforme Grundlage zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen.

Für Träger, die sich diesem Muster nicht bedienen, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze zur Einvernehmensherstellung (Orientierungslinien) vorgeben und damit die Aussage verbinden, dass Träger von Kindertageseinrichtungen, die sich daran halten, das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG erhalten werden. Die Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Einvernehmensherstellung und die Festsetzung von Elternbeiträgen vorzugeben, so dass die Plätze in der Kindertagesbetreuung für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind die Möglichkeit der Nutzung der Kindertagesbetreuungsangebote genommen wird.

Die Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Beitragssatzung. Die Träger der Kindertageseinrichtungen und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Einvernehmensherstellung als gleichberechtigte Partner anzusehen.

Mit der Drucksache BV/338/2015 vom 21.10.2015 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015 bereits Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG beschlossen. Diese Grundsätze wurden unter dem Gesichtspunkt von Gesetzesänderungen und neuen Rechtsprechungen geprüft und überarbeitet. Infolgedessen sind klarstellende Aussagen ergänzt worden sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen und aktuelle Gesetzesänderungen eingearbeitet.

## **Anlagenverzeichnis:**

Grundsätze zum Einvernehmen 2021-4.Entwurf